

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1. Allgemeines

- 1.1. ACP Holding Deutschland GmbH (ACP) erbringt für den Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen. Diese AGB gelten in gleichem Maße für die Tochtergesellschaften in der Unternehmensgruppe der ACP Holding Deutschland GmbH, wie unter www.acp.de dargestellt.
- 1.2. Daneben können vom Kunden weitere Dienstleistungen beauftragt werden. ACP hat das jederzeitige Recht, die Erbringung derartiger weiterer Dienstleistungen abzulehnen. ACP wird die Erbringung insbesondere ablehnen, wenn die Erbringung der Dienstleistungen für ACP unzumutbar (z.B. auch aufgrund fehlender personeller oder materieller Ressourcen) ist.
- 1.3. ACP bietet insbesondere die im folgenden dargestellten Dienstleistungen an:
 - 1.3.1. Schulungen und Workshops
 - 1.3.2. Anwendungsberatung
 - 1.3.3. Customizing (Anpassung von Software)
 - 1.3.4. Migration (Durchführung von Datenübernahme)

2. Schulungen und Workshops

- 2.1. ACP erbringt den zwischen den Parteien näher spezifizierten Workshop oder die näher beschriebene Schulung.
 - 2.1.1. Die Durchführung von Schulungsveranstaltungen und Workshops ist für ACP bindend, wenn diese schriftlich und durch einen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter des Kunden beauftragt wurden.
 - 2.1.2. Teilweise Absage

Auch bei nur teilweiser Veranstaltungsteilnahme der Mitarbeiter des Kunden ist die volle vereinbarte Vergütung fällig, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.
 - 2.1.3. Absage und Schriftform

Die Absage von Schulungen und Workshops durch den Kunden muss schriftlich erfolgen. Erfolgt die Absage ohne wichtigen Grund oder in einer kürzeren Frist als fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn, bleibt der Kunde zur Entrichtung des gesamten Honorars verpflichtet. Erfolgt die Absage bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn, verzichtet ACP auf die vereinbarte Vergütung. Erfolgt die Absage zwischen fünf und 14 Tagen vor Schulungsbeginn, verzichtet ACP auf 50 % der vereinbarten Vergütung.
 - 2.1.4. Ersetzungsbefugnis

Der Kunde darf einen verhinderten Teilnehmer ersetzen. ACP ist über den Ersatzteilnehmer zu informieren.
- 2.2. Inhalt der Schulungs- und Workshop-Programme

Sofern nicht individuell vereinbart, sind die Inhalte der Schulungs- und Workshop-Programme in den aktuellen ACP-Prospekten und Informationsmaterialien beschrieben.

 - 2.2.1. Änderung des Inhaltes sowie von Zeit und Ort

ACP darf sowohl das Schulungsprogramm wie auch Zeit und Ort der Schulung ändern. Der Kunde wird rechtzeitig über solche Änderungen informiert. Derartige Änderungen berechtigen den Kunden zur Kündigung, sofern sie für ihn unzumutbar sind. Inhaltliche Änderungen berechtigen dann nicht zur Kündigung, wenn es sich bei den Änderungen lediglich um Updates handelt oder die Änderungen anderweitig im

Sinne des Kunden sind. Die Änderungen sind insbesondere dann im Sinne des Kunden, wenn sie mit Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse des Kunden erfolgen.

2.2.2. Ersatz des Schulungsleiters

Angekündigte Schulungsleiter dürfen von ACP durch für die Schulung qualitativ gleichwertige Schulungsleiter ersetzt werden.

3. Anwendungsberatung

- 3.1. ACP erarbeitet zusammen mit dem Kunden das näher bezeichnete Konzept und berät ihn, soweit vereinbart, insbesondere in den Angelegenheiten der Erneuerung von Hard- und Software.
- 3.2. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben wird ACP die vereinbarten und näher beschriebenen Beratungsleistungen erbringen.
- 3.3. Vergütung und Nebenkosten/Auslagen Nebenkosten richten sich nach den vereinbarten Sätzen von ACP für Beratungsleistungen.
- 3.4. Leistungszeit und Leistungsort
 - 3.4.1 ACP wird Arbeitszeit und Arbeitsort eigenverantwortlich bestimmen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbart haben.
 - 3.4.2 ACP wird dem Kunden, soweit dies vereinbart ist, in dessen Hause vor Ort zur Verfügung stehen. Der Kunde stellt ACP einen Arbeitsplatz in seinen Räumlichkeiten bereit. Der Arbeitsplatz hat die für die Erbringung von IT-Dienstleistungen erforderlichen zeitgemäßen Ausstattungsmerkmale. Dies sind jedenfalls Stromanschluss, Internetanschluss und Netzwerkzugang.
- 3.5. ACP erstattet dem Kunden regelmäßige schriftliche Berichte über die laufende Arbeit und die Zwischenergebnisse. ACP erstellt zudem einen Endbericht.
- 3.6. Mitwirkungspflicht des Kunden
 - 3.6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Qualität einer derartigen Beratung wesentlich von der Mitarbeit des Kunden abhängt. Der Kunde stellt ACP sämtliche erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
 - 3.6.2 ACP fordert die für das Projekt erforderlichen Unterlagen und Zugänge bei dem Kunden an. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ACP alle für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und die erforderlichen technischen Einrichtungen eingerichtet sind. Der Kunde teilt ACP alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mit. Dies gilt auch für solche, die erst während der Tätigkeit des Projektes dem Kunden bekannt werden. ACP ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Informationen auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin zu überprüfen. Auf Verlangen von ACP hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu erklären.
- 3.7. Kosten für Verzögerungen, insbesondere zusätzliche Beratertage, die infolge des Verstoßes des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten entstehen, dazu zählen auch insbesondere solche Tage, in denen ACP seine Berater aufgrund der Projektplanung nicht anderweitig einbinden kann, trägt der Kunde.
- 3.8. ACP verpflichtet sich, die an ACP zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. ACP wird die zur Verfügung gestellten Unterlagen während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückgeben.

4. Customizing und Anpassung von Software

- 4.1 Customizing oder Parametrisierung und Anpassung von Software ist die Konfigurierung der Software am implementierten System.
- 4.2 ACP erbringt die in der Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag näher bezeichneten Customizing-/ Parametrisierungsdienstleistungen.
 - 4.2.1 Customizing oder Parametrisierung ist die Softwareanpassung unter Nutzung der bei der Software bereits angelegten Konfigurationsoptionen zur Erstellung der Parameter wie beispielsweise Formulare, Nummernkreise und Berechnungen.
 - 4.2.2 Anpassung von Software ist die Softwareimplementierung unter Änderung des Softwarecodes.
 - 4.2.3 Softwareanpassung kann aufgrund der Änderung des Softwarecodes die urheberrechtlichen Rechte berühren.
 - 4.2.4 Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei der Softwareanpassung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hält ACP von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

5. Migration

Migration ist die Übertragung von Daten oder Software eines IT-Systems in eine neue IT-Umgebung.

- 5.1. ACP erbringt die in der Leistungsbeschreibung näher bezeichnete Migrationsdienstleistung.
- 5.2. ACP ist für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten/ Programme nicht verantwortlich.
- 5.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn der Migration (ggf. während des Migrationsprozesses mehrfach) ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind. Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass während des Migrationsprozesses sämtliche ggf. erforderlichen Original-Software-Datenträger und Seriennummern (Product Keys), ggf. (Administrator-) Kennwörter und dergl. mehr zur Verfügung stehen.
- 5.4. Teilt ACP dem Kunden kein besonderes Format mit, stellt der Kunde seine Echtdaten in einem für die Übernahme geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden, allgemein anerkannten Format zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Echtdaten Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind (Feldbeschreibungen, Mapping etc.), wird der Kunde diese vornehmen. Sofern ACP diese Aufgaben übernehmen soll, ist hierfür ein gesonderter vergütungspflichtiger Auftrag erforderlich.
- 5.5. ACP wird dem Kunden den Beginn des Migrationsprozesses mitteilen und ihn auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen.
- 5.6. Der Kunde versichert, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt ACP insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

6. Zeiten der Leistungserbringung, erhöhte Vergütung

- 6.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, soweit ACP sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2. Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn ACP innerhalb der Frist mit der Lieferung oder mit der Leistungserbringung beginnt.
- 6.3. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erbringt ACP sämtliche Leistungen zu den Geschäftszeiten von ACP. Diese Geschäftszeiten sind:
- 6.4. Werktags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 6.5. Die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt als Tageszeit,

die Zeit von 18:01 Uhr bis 22:00 Uhr gilt als Abendzeit,

die Zeit von 22:01 Uhr bis 07:59 Uhr als Nachtzeit.

- 6.6. Verlangt der Kunde die Leistungserbringung außerhalb der Geschäftszeit von ACP, werden Zuschläge erhoben, die vorab in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Alle hier bzw. in Anhängen zu diesem Vertrag genannten Vergütungen sind Nettovergütungen. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 7.2. Sofern sich die Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erstreckt, ist ACP berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel monatlich.
- 7.3. ACP wird die Vergütungen bei Lieferung der jeweiligen Leistungen in Rechnung stellen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.
- 7.4. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.5. Sofern der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung unbegründet mehr als 3 Wochen in Rückstand gerät, ist ACP berechtigt, nach entsprechender schriftlichen Androhung mit Nachfristsetzung bis zur Bezahlung die Erbringung weiterer noch geschuldeter Leistungen zurückzuhalten.

8. Aufrechnung und Abtretungsverbot

Der Kunde kann nur mit von ACP unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ACP an Dritte abtreten. ACP wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsbestandteil geltend machen.

9. Sicherungsrechte

Der Kunde erwirbt das Eigentum an gelieferten Sachen und auch an allen anderen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

10. Haftung

- 10.1. Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:
- 10.2. ACP haftet nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter. Dies umfasst auch jedwede Verluste, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren, oder für irgendwelche Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ACP liegen, oder für irgendwelche Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nach diesem Vertrag nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware oder Software zurückzuführen sind.
- 10.3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf Seiten von ACP wird die Haftung insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Auftragswert i. S. d. Vorschrift bedeutet den Angebotspreis der beauftragten Serviceleistung. Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000,- € wird die Haftung auf 25.000,- € beschränkt. Beträgt der Auftragswert 25.000,- € oder mehr, aber weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.
- 10.4. Bei Verlust von Daten haftet ACP nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten

erforderlich gewesen wäre. Der Kunde muss vor und während den Arbeiten von ACP regelmäßige Datensicherungen nach neustem Stand der Technik durchführen. Bei leichter Fahrlässigkeit von ACP tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit ACP die Sicherung der Daten vertraglich schuldet.

10.5. Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 10.1 – 10.4 gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ACP, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und den weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleiben davon unberührt.

10.7. Datensicherung

Der Kunde muss eine regelmäßige Datensicherung nach neustem Stand der Technik durchführen. Bei einem von ACP verschuldeten Datenverlust haftet ACP deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

10.8. Geht ein Dritter gegenüber dem Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, räumt der Kunde ACP die Möglichkeit ein, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.

10.9. Fälle höherer Gewalt entbinden beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren jeweiligen Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten. Die Vertragsparteien werden sich über alle Fälle höherer Gewalt (sowohl deren Beginn wie Beendigung) unverzüglich gegenseitig schriftlich informieren, und zwar innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum, ab dem sie davon Kenntnis erhalten und spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Beginn oder Beendigung. Erfolgt die Benachrichtigung schuldhaft verspätet, ist jede Partei der anderen zum Ersatz eines daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

10.10. Als höhere Gewalt gelten Geschehnisse, die von keiner Partei zu vertreten sind, welche die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren, beeinträchtigen oder vereiteln können und die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, wie z.B. Krieg, Ausschreitungen, hoheitliche Verfügungen, Mobilmachung, Terrorismus, Brand, Naturkatastrophen oder rechtmäßige nationale Streiks oder Aussperrungen, sofern die Partei deshalb daran gehindert ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung

Für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.

11.2. Bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

11.3. Die Verjährungsfrist aus Rechtsmängeln beträgt ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er von ACP gelieferte Gegenstände heraus verlangen kann.

11.4. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

11.5. Gesetzliche Verjährungsfristen

Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verjährungsfällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Inkrafttreten / Laufzeit

- 12.1. Der Vertrag tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft, soweit nicht in einem der Anhänge und Anlagen ein abweichender Leistungsbeginn geregelt ist.
- 12.2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nicht in einem der Anhänge und Anlagen Abweichendes geregelt ist.
- 12.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 12.4. ACP ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist.
- 12.5. Jede Kündigung entfaltet Wirksamkeit zunächst nur hinsichtlich des jeweils betroffenen Leistungsbestandteiles. Soweit eine derartige Kündigung eines oder mehrerer Leistungsbestandteile für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, kann diese binnen 4 Wochen nach Erhalt der Einzelkündigung den gesamten Vertrag kündigen.
- 12.6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13. Datenschutz

- 13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und auch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten auf den Datenschutz zu verpflichten (Erklärung nach § 5 BDSG). ACP ist das Vertrauen in den korrekten Umgang mit den Daten des Kunden eine wichtige Voraussetzung. Daher misst ACP dem Datenschutz eine große Bedeutung bei. Die Erhebung, Verarbeitung (umfasst die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung der Kundendaten erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und für die genannten Zwecke.

In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgende Datenschutzbestimmung ausdrücklich hingewiesen.

13.2 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

- 13.2.1 **Der Kunde willigt ein, dass ACP Kontaktinformationen (13.2.2) des Kunden zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich der Werbung und Marketingzwecke) zwischen Kunden und ACP sowie den mit ACP verbundenen Unternehmen verarbeitet und nutzt (im Folgenden „Verwendungszweck“ genannt).**
- 13.2.2 **Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die ACP durch den Kunden zugänglich gemacht werden wie insbesondere Namen, Anschrift, Berufsbezeichnungen, Ansprechpartner sowie Telefonnummern und E-Mail Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden. ACP Unternehmen ist die ACP Holding Deutschland GmbH, sowie deren verbundene Unternehmen, nämlich ACP IT Solutions GmbH, Frankfurt; SWS Computersysteme AG, Hauzenberg; ACP IT Solutions AG, Kolbermoor; ACP IT Solutions GmbH, Leinfelden-Echterdingen und ACP IT Solutions AG, Sulzbach.**
- 13.2.3 **Der Kunde willigt ferner ein, dass Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks den ACP und dessen verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht und durch diese verarbeitet und genutzt werden können. ACP wird in diesem Zusammenhang sämtliche Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen. Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige**

Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass ACP und dessen verbundene Unternehmen die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen können und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen können.

13.2.4 Der Kunde stimmt der Übermittlung von Kontaktinformationen in Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (z.B. der Schweiz) unter der Maßgabe zu, dass ACP durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen von der zuständigen Datenschutzbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

13.3 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

13.3.1 Soweit ACP oder ein von ACP beauftragter Dritter vorübergehend im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung auf Speichermedien des Kunden (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

13.3.2 Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen ACP oder ein von ACP beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet finden die Bedingungen der ACP Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG Anwendung. ACP wird den Kunden in diesem Fall auf die Auftragsdatenverarbeitung hinweisen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Schriftform

14.1.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

14.1.2 Sämtliche Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden. Das gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.1.3 Alle wichtigen Vertragserklärungen (z.B. Kündigungen, Fristsetzungen) müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Übersendung per Telefax gewahrt.

14.2 Geheimhaltung

14.2.1 ACP und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen, Daten und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden.

14.2.2 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von an ACP übergebenen Unterlagen haftet nur der Kunde. ACP ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte ACP aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde ACP von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

14.3 ACP ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen (Subunternehmer). ACP steht für deren Leistungen wie für eigene Leistungen ein (Erfüllungsgehilfen). Der Kunde darf einer Leistungserbringung durch Dritte nur aus wichtigem Grund widersprechen.

14.4 Abwerbungsverbot

Während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer eines Jahres nach seiner Beendigung verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter von ACP abzuwerben oder bei sich zu beschäftigen.

15. Vertragsbestandteile und Anlagen

- 15.1 Weitere Bedingungen für Serviceleistungen können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Hierzu zählen auch andere Geschäftsbedingungen. Anlagen werden durch Bezugnahme Vertragsbestandteil.
- 15.2 Der Vertrag ist abschließend und umfasst die vollständigen Vereinbarungen der Parteien. Insbesondere sind frühere Vereinbarungen, Präsentationen, Werbeprospekte etc. nicht Vertragsbestandteil.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich aller Anhänge als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- 16.2 Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
- 16.3 Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen.
- 16.4 Die Vertragspartner stimmen der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die oben genannten Datenschutzerklärung finden Anwendung.
- 16.5 Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 16.6 Vertragssprache ist Deutsch. Der Kunde erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass Software in verschiedenen Modulen auch in englischer Sprache abgefasst sein kann.
- 16.7 Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten, gilt als Gerichtsstand das am jeweiligen Sitz des vertragsschließenden und verbundenen Unternehmens von ACP zuständige Gericht.

Stand: 01.09.2011